

Bundesgesetzblatt ¹⁶⁸⁹

Teil II

G 1998

2007

Ausgegeben zu Bonn am 21. November 2007

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
16.11.2007	Verordnung zu dem Abkommen vom 24. August 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über die Durchführung des Abschnitts 16 des Anhangs III der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank und zu dem Abkommen vom 23. August 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Investitionsbank über die Übertragung von Versorgungsanwartschaften FNA: neu: 180-47-1	1690
15.10.2007	Bekanntmachung der deutsch-tadschikischen Vereinbarung über die Überlassung eines Grundstücks	1698
17.10.2007	Bekanntmachung der deutsch-tschechischen Vereinbarung zur Änderung des Abkommens vom 18. November 1996 über Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze	1701
17.10.2007	Bekanntmachung der deutsch-tschechischen Vereinbarung zur Änderung des Abkommens vom 18. November 1996 über Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze	1708
17.10.2007	Bekanntmachung der deutsch-tschechischen Vereinbarung zur Änderung des Abkommens vom 18. November 1996 über Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze	1709
19.10.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region	1711

Verordnung
zu dem Abkommen vom 24. August 2007
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Zentralbank
über die Durchführung des Abschnitts 16 des Anhangs III
der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank
und zu dem Abkommen vom 23. August 2007
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Investitionsbank
über die Übertragung von Versorgungsanwartschaften
Vom 16. November 2007

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 zu dem Beschluss des Obersten Rates des Europäischen Hochschulinstituts Nr. 8/93 vom 2. Dezember 1993 und zu dem Beschluss der Ständigen Kommission von Eurocontrol vom 28. Oktober 1994 (BGBl. 1996 II S. 754) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Das in Berlin am 24. August 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über die Durchführung des Abschnitts 16 des Anhangs III der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank sowie das in Luxemburg am 23. August 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Investitionsbank über die Übertragung von Versorgungsanwartschaften werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Abkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Soweit der Bund nach den in Artikel 1 genannten Abkommen die von der Deutschen Rentenversicherung Bund auf das Versorgungssystem der jeweiligen Organisationen zu übertragenden Summen mit 3,5 Prozent zu verzinsen hat und die Zinsbeträge durch die Deutsche Rentenversicherung Bund ausbezahlt werden, erstattet der Bund diese Beträge an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die in Artikel 1 genannten Abkommen nach ihrem jeweiligen Artikel 5 in Kraft treten.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die in Artikel 1 genannten Abkommen nach ihrem jeweiligen Artikel 6 außer Kraft treten.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Berlin, den 16. November 2007

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Franz Müntefering

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Zentralbank
über die Durchführung des Abschnitts 16 des Anhangs III
der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Europäische Zentralbank –

von dem Wunsch geleitet, die in den Artikeln 16.1 und 16.2 des Anhangs III der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank enthaltene Grundregelung so durchzuführen, dass die rechtlichen und technischen Voraussetzungen geschaffen werden, die es ermöglichen, den Rechten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Übertragung von Pensionsansprüchen Rechnung zu tragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Durchführung des Artikels 16.1
des Anhangs III der Beschäftigungsbedingungen
für das Personal der Europäischen Zentralbank

(1) Ein Vollmitglied des Pensionsplans der Europäischen Zentralbank, das seine Probezeit als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin im Dienst der Europäischen Zentralbank (im Folgenden: „EZB“) abgeschlossen hat und das in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert war, kann die Summe der für ihn oder sie für die Zeit bis zum Eintritt in den Dienst an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland gezahlten Pflicht- und freiwilligen Beiträge, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Versorgungsausgleichs und eines Rentensplittings, zuzüglich 3,5 Prozent Zinsen für jedes vollendete Jahr nach der Beitragszahlung bis zum Zeitpunkt der Übertragung auf den Pensionsplan der EZB übertragen lassen. Die Übertragung erfolgt auf Antrag des Vollmitglieds; der Antrag kann auch von den Hinterbliebenen eines zur Antragstellung berechtigten Vollmitglieds gestellt werden.

(2) Der Antrag ist spätestens sechs Monate, nachdem das Vollmitglied gegenüber dem Versorgungssystem der EZB einen Anspruch auf ausgesetzte Pensionsleistungen erworben hat, bei der EZB zu stellen. Das Antragsrecht kann bezüglich des Zeitraums einer Vollmitgliedschaft nur einmal ausgeübt werden. Die Frist läuft frühestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens ab. Die EZB unterrichtet die Deutsche Rentenversicherung Bund, die den Antrag gegebenenfalls an den zuständigen Träger der Rentenversicherung weiterleitet. Die Rücknahme des Antrags ist nicht mehr zulässig, wenn die antragstellende Person den Vorschlag der EZB über den Umfang der nach dem Pensionsplan der EZB zu erbringenden Leistungen schriftlich angenommen hat.

(3) Beiträge, die vor einem Währungsstichtag an die deutsche gesetzliche Rentenversicherung gezahlt wurden, sind nur in Höhe des in Kapitel I Nummer 11 des Protokolls zu diesem Abkommen bezeichneten Prozentsatzes ihres Nennwerts zuzüglich 3,5 Prozent Zinsen für jedes vollendete Jahr nach ihrer Zahlung zu übertragen.

(4) Ist der Antrag stellenden Person eine Sach- oder Geldleistung aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung

gewährt worden, ist bei einer Übertragung der Gegenwert dieser Sach- oder Geldleistung zuzüglich 3,5 Prozent Zinsen für jedes vollendete Jahr nach dem Bezug der Leistung zurückzuzahlen oder mit der Übertragungssumme zu verrechnen.

(5) Mit der Übertragung der Pensionsansprüche erlöschen alle Ansprüche gegen die deutsche gesetzliche Rentenversicherung aus allen bis zum Eintritt in den Dienst zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten.

Artikel 2

Durchführung des Artikels 16.2
des Anhangs III der Beschäftigungsbedingungen
für das Personal der Europäischen Zentralbank

(1) Ein Mitglied des Pensionsplans der EZB, das aus dem Dienst ausscheidet, ist berechtigt, den Kapitalwert seiner Pensionsansprüche aus dem Pensionsplan der EZB auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen zu lassen; dies schließt den Anteil des Kapitals der von dem Mitglied freiwillig an den Pensionsplan der EZB gezahlten Beiträge ein. Die Übertragung erfolgt nur auf Antrag des Mitglieds. Der Antrag ist bei der EZB innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Tag des Ausscheidens aus dem Dienst zu stellen. Die Frist läuft frühestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens ab. Die EZB unterrichtet die Deutsche Rentenversicherung Bund über den Antrag. Die Rücknahme des Antrags ist nicht mehr zulässig, wenn der Gegenwert bei der Deutschen Rentenversicherung Bund gutgeschrieben ist.

(2) Der Kapitalwert der Pensionsansprüche wird von der EZB nach Maßgabe der jeweils zum Zeitpunkt des Antrags auf Übertragung der Pensionsansprüche geltenden Regelungen nach Artikel 16.2 des Anhangs III der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank errechnet.

(3) Mit der Übertragung gilt das Mitglied für die Zeit seiner Beschäftigung bei der EZB als in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Der Eintritt des Leistungsfalls in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung steht der Durchführung der Übertragung nicht entgegen.

(4) Für die Fälle einer Rückübertragung auf die deutsche gesetzliche Rentenversicherung lebt das Versicherungsverhältnis wieder auf; hierbei ist die ursprüngliche Übertragungssumme zuzüglich 3,5 Prozent Zinsen für jedes vollendete Jahr nach der Übertragung aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde zu legen.

(5) Für die Bemessung der für die Zeit der Beschäftigung bei der EZB zu zahlenden Beiträge ist das dort erzielte tatsächliche Arbeitsentgelt bis zur jeweils für die Zeit der Pflichtbeitragszahlungen geltenden Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen. Die Höhe der Beiträge ist nach den zum Zeitpunkt der Übertragung gültigen Regelungen über die Berechnung von Nachversicherungsbeiträgen festzulegen. Die Beiträge gelten als rechtzeitig gezahlte Pflichtbeiträge. Reicht der von der EZB übertragene Betrag zur Nachzahlung der Beiträge entsprechend den tatsächlichen Arbeitsentgelten bis zur Beitragsbemessungsgrenze nicht aus, ist der Gesamtbetrag verhältnismäßig auf die von dem Mitglied bei der EZB zurückgelegten Beschäfti-

gungsmonate zu verteilen. Der auf jeden Beschäftigungsmonat entfallende Anteil gilt als Monatsbeitrag. Der für eine Nachzahlung entsprechend den tatsächlichen Arbeitsentgelten bis zur Beitragsbemessungsgrenze fehlende Betrag kann von dem ehemaligen Mitglied auf Antrag zugezahlt werden.

(6) Sind für die Zeit, für die eine Übertragung durchgeführt wird, freiwillige Beiträge an die deutsche gesetzliche Rentenversicherung gezahlt worden, so werden die freiwilligen Beiträge zurückgezahlt.

(7) Nicht benötigte Restbeträge werden nach Anhang III der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank ausbezahlt.

(8) Die EZB teilt der Deutschen Rentenversicherung Bund alle für die Anwendung der Absätze 1 bis 7 erforderlichen Angaben mit, insbesondere die Dauer der Beschäftigung und die Höhe der tatsächlichen Arbeitsentgelte.

Artikel 3

Nachversicherung

Als vor dem Eintritt in den Dienst versichert gilt auch, wer für Zeiten davor in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert worden ist oder wird.

Artikel 4

Durchführung dieses Abkommens

Den nach diesem Abkommen verpflichteten Trägern der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung und der EZB obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung und Beratung der betroffenen Personen über ihre Rechte und Pflich-

ten nach diesem Abkommen. Die EZB und die deutsche Verbindungsstelle können ferner die Verwaltungsmaßnahmen vereinbaren, die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich und zweckmäßig sind. In der Bundesrepublik Deutschland ist die gemeinsame Verbindungsstelle für die Durchführung dieses Abkommens die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der EZB schriftlich auf diplomatischem Wege mitteilt, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Tag des Zugangs dieser Mitteilung.

Artikel 6

Geltungsdauer

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es bis zum 30. September eines Kalenderjahres schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen. Die Kündigung wird am ersten Tag des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres wirksam. Tritt dieses Abkommen infolge einer Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter.

Artikel 7

Protokoll

Das beiliegende Protokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Geschehen zu Berlin am 24. August 2007 in zwei Urschriften
in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Silberberg
Werner Müller

Für die Europäische Zentralbank

Jürgen Stark
Koenraad de Geest

Protokoll
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Zentralbank
über die Durchführung des Abschnitts 16 des Anhangs III
der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank

Kapitel I

Begriffsbestimmungen

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke:

1. Mitarbeiter oder Mitarbeiterin: jede Person, die einen Arbeitsvertrag mit der EZB unterzeichnet hat, mit dem sie auf unbestimmte Zeit oder für einen bestimmten Zeitraum von mehr als einem Jahr bei der EZB eingestellt wird, und die ihre Tätigkeit bei der EZB aufgenommen hat.
2. Mitglied: ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der EZB, der oder die in den Pensionsplan der EZB eingetreten ist.
3. Vollmitglied: jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaft im Pensionsplan der EZB nicht nach Artikel 10.3 des Anhangs III der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank eingeschränkt ist.
4. Dienst: der Dienst der EZB und, im Fall der Mitglieder, die ihre Pensionsleistungen vom Europäischen Währungsinstitut übertragen haben, der Dienst des Europäischen Währungsinstituts.
5. Hinterbliebene: Wer Hinterbliebener oder Hinterbliebene ist, richtet sich nach dem deutschen Rentenrecht.
6. Ausgesetzte Pensionsleistungen: die Pensionsleistungen im Sinne der Abschnitte 11, 13 und 14 des Anhangs III der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank, auf die ein Anspruch mit Erreichen des 60. Lebensjahrs besteht.
7. Leistungsfall in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung: die Zahlung von Renten wegen Alter, verminderter Erwerbsfähigkeit und Tod.
8. Sach- und Geldleistungen im Sinne der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung: die vom Träger der Rentenversicherung zu erbringenden Leistungen zur Teilhabe; Renten einschließlich aller Zuschüsse, Zuwendungen, Zuschläge und Erhöhungen.
9. Kapitalwert: der Wert der Pensionsleistungen, die das Mitglied im Pensionsplan der EZB erworben hat, unter Einhaltung der Obergrenzen, die in Artikel 16.2 des Anhangs III der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank definiert sind.
10. Zinsen: Zinsen einschließlich der Zinseszinsen.
11. Währungsstichtage und Prozentsätze, die in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zu beachten sind:
 - 21. Juni 1948 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne Beitrittsgebiet: 10 Prozent
 - 25. Juni 1948 im Beitrittsgebiet und Berlin-West: 10 Prozent
 - 20. November 1947 im Saarland: 10 Prozent
 - 1. Juli 1990 im Beitrittsgebiet: 50 Prozent.

Kapitel II

Übergangsbestimmungen

1. Durchführung des Artikels 16.1 des Anhangs III der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank
 - a) Ein Vollmitglied des Pensionsplans der EZB, das aus dem Dienst ausgeschieden ist und einen Pensionsanspruch oder einen Anspruch auf ausgesetzte Pensionsleistungen erworben hat, kann die Übertragung des Gesamtbetrags seiner zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlten Beiträge nach Maßgabe des Artikels 1 beantragen.
 - b) Die Hinterbliebenen eines zur Antragstellung berechtigten ehemaligen Vollmitglieds können ebenfalls die Anwendung dieser Bestimmungen beantragen. Bei mehreren Hinterbliebenen kann der Antrag nur berücksichtigt werden, wenn er von allen Hinterbliebenen gemeinsam gestellt wird.
 - c) Zur Vermeidung von Rechtsverlusten müssen ehemalige Vollmitglieder oder Hinterbliebene eines zur Antragstellung berechtigten ehemaligen Vollmitglieds den Antrag auf Übertragung innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens bei der EZB stellen. In Fällen unverschuldeter Fristversäumnis ist ein Antrag auch noch nach Ablauf dieser Frist zulässig.
 - d) Wird bei Antragstellung bereits eine Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, hat die Übertragung des pauschalen Rückkaufswerts zwei Folgen:
 - die rückwirkende Aufhebung des Rentenbescheids durch den deutschen gesetzlichen Rentenversicherungsträger und
 - die Verpflichtung, an den deutschen gesetzlichen Rentenversicherungsträger alle seit dem Rentenbeginn bezogenen Sach- und Geldleistungen im Sinne der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zurückzuzahlen zuzüglich 3,5 Prozent Zinsen für jedes vollendete Jahr nach dem Bezug der Leistungen.Dies gilt auch für die bis zum Tode eines zur Antragstellung berechtigten Vollmitglieds bezogenen Sach- und Geldleistungen im Sinne der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, wenn der Antrag auf Übertragung von einem Hinterbliebenen gestellt wird.
2. Durchführung des Artikels 16.2 des Anhangs III der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank
 - a) Ein ehemaliges Mitglied des Pensionsplans der EZB, das vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens aus dem Dienst ausgeschieden ist, kann unter den in Artikel 2 vor-

gesehenen Bedingungen die Übertragung des Kapitalwerts seiner bei der EZB erworbenen ausgesetzten Pensionsleistungen auf die Deutsche Rentenversicherung Bund beantragen.

- b) Artikel 2 gilt auch für ehemalige Mitglieder, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens in den Ruhestand versetzt worden sind. Der Kapitalwert der zu übertragenden Leistungen wird vom Aktuar des Plans zum Zeitpunkt des Antrags auf Leistungsübertragung festgestellt.
- c) Die Hinterbliebenen eines zur Antragstellung berechtigten ehemaligen Mitglieds können ebenfalls die Anwendung dieser Bestimmungen beantragen. Bei mehreren Hinterbliebenen kann der Antrag nur berücksichtigt

werden, wenn er von allen Hinterbliebenen gemeinsam gestellt wird. Der Kapitalwert der zu übertragenden Leistungen wird vom Aktuar des Plans zum Zeitpunkt des Antrags auf Leistungsübertragung festgestellt.

- d) Zur Vermeidung von Rechtsverlusten muss der Antrag auf Übertragung innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens bei der EZB gestellt werden. Dies gilt nicht in Fällen unverschuldeter Fristversäumnis.
- e) Die Übertragung des Kapitalwerts des Pensionsanspruchs hat das Erlöschen des Pensionsanspruchs gegen die EZB zur Folge.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Silberberg
Werner Müller

Für die Europäische Zentralbank

Jürgen Stark
Koenraad de Geest

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Investitionsbank über die Übertragung von Versorgungsanwartschaften

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Europäische Investitionsbank –

von dem Wunsch geleitet, die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Übertragung von Versorgungsanwartschaften von der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung auf die Pensionseinrichtung der Europäischen Investitionsbank und von der Pensionseinrichtung der Europäischen Investitionsbank auf die deutsche gesetzliche Rentenversicherung zu schaffen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Verfahren anlässlich des Eintritts in den Dienst der Europäischen Investitionsbank

(1) Bedienstete der Europäischen Investitionsbank im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis, die in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert waren, können die Summe der für sie für die Zeit bis zum Diensteintritt in die Europäische Investitionsbank an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland gezahlten Pflicht- und freiwilligen Beiträge, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Versorgungsausgleichs und eines Rentensplittings, zuzüglich 3,5 Prozent Zinsen für jedes vollendete Jahr nach der Beitragszahlung bis zum Zeitpunkt der Übertragung auf die Pensionseinrichtung der Europäischen Investitionsbank, übertragen lassen. Die Übertragung erfolgt auf Antrag der berechtigten Person; der Antrag kann auch von den Hinterbliebenen einer zur Antragstellung berechtigten Person gestellt werden.

(2) Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach der Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis bei der Europäischen Investitionsbank zu stellen. Das Antragsrecht kann bezüglich des Zeitraums einer Dienstzeit bei der Europäischen Investitionsbank nur einmal ausgeübt werden. Die Frist läuft frühestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens ab.

(3) Die Europäische Investitionsbank unterrichtet die Deutsche Rentenversicherung Bund, die den Antrag gegebenenfalls an den zuständigen Träger der Rentenversicherung weiterleitet. Die Rücknahme des Antrags ist nicht mehr zulässig, wenn die Antrag stellende Person den Vorschlag der Europäischen Investitionsbank über den Umfang der gutzuschreibenden Dienstzeit schriftlich angenommen hat.

(4) Beiträge, die vor einem in der deutschen Rentenversicherung zu beachtenden Währungsstichtag gezahlt wurden, sind nur in Höhe des in Kapitel I Nummer 7 des Protokolls zu Artikel 7

dieses Abkommens bezeichneten Prozentsatzes ihres Nennwerts zuzüglich 3,5 Prozent Zinsen für jedes vollendete Jahr nach ihrer Zahlung zu übertragen.

(5) Ist der Antrag stellenden Person eine Sach- oder Geldleistung aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gewährt worden, ist bei einer Übertragung der Gegenwert dieser Sach- oder Geldleistung zuzüglich 3,5 Prozent Zinsen für jedes vollendete Jahr nach dem Bezug der Leistung zurückzuzahlen oder mit der Übertragungssumme zu verrechnen.

(6) Mit der Übertragung erlöschen alle Ansprüche gegen die deutsche gesetzliche Rentenversicherung aus allen bis zum Diensteintritt in die Europäische Investitionsbank zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten.

Artikel 2

Verfahren anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienst der Europäischen Investitionsbank

(1) Bedienstete, die aus dem Dienst der Europäischen Investitionsbank ausscheiden, sind berechtigt, den versicherungsmathematischen Gegenwert ihrer bei der Europäischen Investitionsbank erworbenen Pensionsansprüche auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen zu lassen. Die Übertragung erfolgt nur auf Antrag des oder der Bediensteten. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Tag des Ausscheidens bei der Europäischen Investitionsbank zu stellen. Die Frist läuft frühestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens ab. Die Europäische Investitionsbank unterrichtet hiervon die Deutsche Rentenversicherung Bund. Die Rücknahme des Antrags ist nicht mehr zulässig, wenn der Gegenwert bei der Deutschen Rentenversicherung Bund gutgeschrieben ist.

(2) Der versicherungsmathematische Gegenwert der erworbenen Pensionsansprüche wird von der Europäischen Investitionsbank gemäß den Bestimmungen der Pensionsordnung für das Personal der Europäischen Investitionsbank in der jeweils zum Zeitpunkt des Antrags auf Übertragung anwendbaren Fassung errechnet. Ist der so errechnete Betrag des versicherungsmathematischen Gegenwerts geringer als derjenige einer Abgangsschädigung, die dem oder der Bediensteten gezahlt werden könnte, ist der höhere Betrag von der Europäischen Investitionsbank zu übertragen.

(3) Mit der Übertragung gelten die Bediensteten für die Zeit ihrer Beschäftigung bei der Europäischen Investitionsbank als in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Der Eintritt des Leistungsfalls in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung steht der Durchführung der Übertragung nicht entgegen.

(4) Für die Fälle einer Rückübertragung auf die deutsche gesetzliche Rentenversicherung lebt das Versicherungsverhältnis

nis wieder auf. Grundlage hierfür ist die ursprüngliche Übertragungssumme zuzüglich 3,5 Prozent Zinsen auf jedes vollendete Jahr nach der Übertragung aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.

(5) Für die Bemessung der für die Zeit der Beschäftigung bei der Europäischen Investitionsbank zu zahlenden Beiträge ist das dort erzielte tatsächliche Arbeitsentgelt bis zur jeweils für die Zeit der Pflichtbeitragszahlungen geltenden Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen. Die Höhe der Beiträge ist nach den zum Zeitpunkt der Übertragung gültigen Vorschriften über die Berechnung von Nachversicherungsbeiträgen festzustellen. Die Beiträge gelten als rechtzeitig gezahlte Pflichtbeiträge. Reicht der von der Europäischen Investitionsbank übertragene Betrag zur Nachzahlung der Beiträge entsprechend den tatsächlichen Arbeitsentgelten bis zur Beitragsbemessungsgrenze nicht aus, ist der Gesamtbetrag verhältnismäßig auf die von dem oder der Bediensteten bei der Europäischen Investitionsbank zurückgelegten Beschäftigungsmonate zu verteilen. Der auf jeden Beschäftigungsmonat entfallende Anteil gilt als Monatsbeitrag. Der für eine Nachzahlung entsprechend den tatsächlichen Arbeitsentgelten bis zur Beitragsbemessungsgrenze fehlende Betrag kann von dem oder der ehemaligen Bediensteten auf Antrag zugezahlt werden.

(6) Sind für die Zeit, für die eine Übertragung durchgeführt wird, freiwillige Beiträge an die deutsche gesetzliche Rentenversicherung gezahlt worden, so werden die freiwilligen Beiträge zurückgezahlt.

(7) Nicht benötigte Restbeträge werden an die jeweiligen ehemaligen Bediensteten der Europäischen Investitionsbank ausbezahlt.

(8) Die Europäische Investitionsbank teilt der Deutschen Rentenversicherung Bund alle für die Anwendung der Absätze 1 bis 7 erforderlichen Angaben mit, insbesondere die Dauer der Beschäftigung und die Höhe der Arbeitsentgelte.

Artikel 3

Anerkennung vorheriger Versicherungszeiten

Als vor dem Diensteintritt in die Europäische Investitionsbank versichert gilt auch, wer für Zeiten davor in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert worden ist oder wird.

Artikel 4

Aufklärungs- und Beratungspflichten

Den nach diesem Abkommen verpflichteten Trägern der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung und der Europäischen Investitionsbank obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung und Beratung der betroffenen Personen über ihre Rechte und Pflichten nach diesem Abkommen. Die Europäische Investitionsbank und die deutsche Verbindungsstelle können ferner die Verwaltungsmaßnahmen vereinbaren, die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich und zweckmäßig sind. In der Bundesrepublik Deutschland ist die gemeinsame Verbindungsstelle für die Durchführung dieses Abkommens die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Investitionsbank schriftlich auf diplomatischem Wege mitteilt, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Tag des Zugangs dieser Mitteilung.

Artikel 6

Geltungsdauer/Kündigung

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es bis zum 30. September eines Kalenderjahres schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen. Die Kündigung wird am ersten Tag des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres wirksam. Tritt dieses Abkommen infolge einer Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter.

Artikel 7

Protokoll

Das beiliegende Protokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Geschehen zu Luxemburg am 23. August 2007 in zwei
Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Hubertus von Morr
Werner Müller

Für die Europäische Investitionsbank

Matthias Kollatz-Ahnen

Protokoll
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Investitionsbank
über die Übertragung von Versorgungsanwartschaften

Kapitel I

Begriffsbestimmungen

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke:

1. Bediensteter oder Bedienstete: der oder die auf der Grundlage eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrages eingestellte Bedienstete im Sinne des Artikels 16 des Personalstatuts der Europäischen Investitionsbank, ungeachtet seiner beziehungsweise ihrer Staatsangehörigkeit.
2. Dienst Eintritt in die Europäische Investitionsbank: Als Zeitpunkt des Dienst Eintritts in die Europäische Investitionsbank gilt der Tag, an dem der oder die Bedienstete seine beziehungsweise ihre Dienstgeschäfte aufnimmt.
3. Hinterbliebene: Wer Hinterbliebener oder Hinterbliebene ist, richtet sich nach dem deutschen Rentenrecht.
4. Leistungsfall in der deutschen Rentenversicherung: die Zahlung von Renten wegen Alter, verminderter Erwerbsfähigkeit und Tod.
5. Sach- und Geldleistungen im Sinne der deutschen Rentenversicherung: die vom Träger der Rentenversicherung zu erbringenden Leistungen zur Teilhabe; Renten einschließlich aller Zuschüsse, Zuwendungen, Zuschläge und Erhöhungen.
6. Zinsen: Zinsen einschließlich der Zinseszinsen.
7. Währungsstichtage und Prozentsätze, die in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zu beachten sind:
 - 21. Juni 1948 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne Beitrittsgebiet: 10 Prozent
 - 25. Juni 1948 im Beitrittsgebiet und Berlin-West: 10 Prozent
 - 20. November 1947 im Saarland: 10 Prozent
 - 1. Juli 1990 im Beitrittsgebiet: 50 Prozent.

Kapitel II

Übergangsbestimmungen

1. Übertragung auf die Pensionseinrichtung der Europäischen Investitionsbank bei Ausscheiden aus dem Dienst vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens
 - a) Ehemalige Bedienstete, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens aus einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis bei der Europäischen Investitionsbank ausgeschieden sind, können die Übertragung des Gesamtbeitrags ihrer zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlten Beiträge nach Maßgabe des Artikels 1 beantragen. Dies gilt auch für die unbefristet beschäftig-

ten Bediensteten, die zwischen dem 1. Juli 1999 und dem Inkrafttreten dieses Abkommens in den Ruhestand getreten sind.

- b) Die Hinterbliebenen von zur Antragstellung berechtigten ehemaligen Bediensteten können ebenfalls die Anwendung dieser Bestimmungen beantragen. Bei mehreren Hinterbliebenen kann der Antrag nur berücksichtigt werden, wenn er von allen Hinterbliebenen gemeinsam gestellt wird.
- c) Zur Vermeidung von Rechtsverlusten müssen ehemalige Bedienstete der Europäischen Investitionsbank oder Hinterbliebene von zur Antragstellung berechtigten ehemaligen Bediensteten den Antrag auf Übertragung innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens bei der Europäischen Investitionsbank stellen. In Fällen unverschuldeter Fristversäumnis ist ein Antrag auch noch nach Ablauf dieser Frist zulässig.
- d) Wird bei Antragstellung bereits eine Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, hat die Übertragung zwei Folgen:
 - die rückwirkende Aufhebung des Rentenbescheids durch den deutschen gesetzlichen Rentenversicherungsträger und
 - die Verpflichtung, alle seit dem Rentenbeginn bezogenen Sach- und Geldleistungen im Sinne der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung an den deutschen gesetzlichen Rentenversicherungsträger zurückzuzahlen zuzüglich 3,5 Prozent Zinsen für jedes vollendete Jahr nach dem Bezug der Leistungen.

Dies gilt auch für die bis zum Tode eines zur Antragstellung berechtigten Vollmitglieds bezogenen Sach- und Geldleistungen im Sinne der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, wenn der Antrag auf Übertragung von einer oder einem Hinterbliebenen gestellt wird.

2. Übertragung von Pensionsansprüchen auf die deutsche gesetzliche Rentenversicherung bei Ausscheiden aus dem Dienst vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens
 - a) Bedienstete, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens aus dem Dienst der Europäischen Investitionsbank ausgeschieden sind, können unter den in Artikel 2 dieses Abkommens vorgesehenen Bedingungen die Übertragung des versicherungsmathematischen Gegenwerts ihrer bei der Europäischen Investitionsbank erworbenen Pensionsansprüche auf die Deutsche Rentenversicherung Bund beantragen. Dies gilt auch für Bedienstete,

die zwischen dem 1. Juli 1999 und dem Inkrafttreten dieses Abkommens in den Ruhestand getreten sind.

- b) Die Hinterbliebenen von zur Antragstellung berechtigten ehemaligen Bediensteten können ebenfalls die Anwendung dieser Bestimmung beantragen. Bei mehreren Hinterbliebenen kann der Antrag nur berücksichtigt werden, wenn er von allen Hinterbliebenen gemeinsam gestellt wird.
- c) Zur Vermeidung von Rechtsverlusten muss der Antrag auf Übertragung innerhalb von sechs Monaten nach dem

Inkrafttreten dieses Abkommens bei der Europäischen Investitionsbank gestellt werden. Dies gilt nicht in Fällen unverschuldeter Fristversäumnis.

- d) Die Übertragung des versicherungsmathematischen Gegenwerts des Ruhegehaltsanspruchs hat das rückwirkende Erlöschen des Ruhegehaltsanspruchs bei der Europäischen Investitionsbank und die Verpflichtung zur Rückzahlung aller seit Versorgungsbeginn bezogenen Beträge an die Verwaltung der Europäischen Investitionsbank zur Folge.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Hubertus von Morr
Werner Müller

Für die Europäische Investitionsbank

Matthias Kollatz-Ahnen

Bekanntmachung der deutsch-tadschikischen Vereinbarung über die Überlassung eines Grundstücks

Vom 15. Oktober 2007

Die in Duschanbe durch Notenwechsel vom 22./27. August 2007 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan über die Überlassung eines Grundstücks ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 27. August 2007

in Kraft getreten. Die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. Oktober 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Duschanbe

Duschanbe, den 22. August 2007

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Duschanbe beehrt sich unter Bezugnahme auf ihre Verbalnote Nr. 214/06 vom 25. Juli 2006, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Tadschikistan den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan über die Überlassung des Grundstücks ul. Somoni 59/1 vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Republik Tadschikistan überträgt der Bundesrepublik Deutschland für die Zwecke ihrer diplomatischen Mission das Nutzungsrecht an dem Grundstück ul. Somoni 59/1 (im Stadtplan der Stadt Duschanbe als ul. Majakovskaja bezeichnet). Das Nutzungsrecht schließt das Recht ein, zusätzlich zu dem Gebäude, das die Bundesrepublik Deutschland mit dem am 9. Juli 2005 abgeschlossenen und im Staatlichen Notariatsregister unter der Nummer 9D-791 am 9 Juli 2005 eingetragenen Kaufvertrag erworben hat, weitere Gebäude zu errichten und zu nutzen. Beschränkungen hinsichtlich der baulichen Ausnutzung des Grundstücks bestehen nicht und werden von den in der Republik Tadschikistan zuständigen Stellen auch in der Zukunft nicht vorgenommen.
2. Das in der Nummer 1 genannte Nutzungsrecht wird der Bundesrepublik Deutschland für die Dauer von 99 Jahren übertragen. Die Republik Tadschikistan verpflichtet sich, nach Ablauf dieses Zeitraums der Bundesrepublik Deutschland ohne weitere Gegenleistung erneut ein Nutzungsrecht von 99 Jahren einzuräumen.
3. Das zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland jeweils bestehende Nutzungsrecht wird bei den zuständigen Stellen in der Republik Tadschikistan in der dort üblichen Form öffentlich registriert.
4. Für die Überlassung des in der Nummer 1 genannten Grundstücks in dem durch diese Vereinbarung festgelegten Umfang erbringt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einmalige Zahlung von 1 000 000,00 EUR (in Worten: eine Million Euro). Der Betrag wird auf ein von der Regierung der Republik Tadschikistan zu benennendes Sonderkonto in der Republik Tadschikistan überwiesen. Mit dieser Zahlung sind alle Gebühren und Steuern, die nach den Vorschriften der Republik Tadschikistan für die in dieser Vereinbarung festgelegten Rechtsakte anfallen, ebenfalls abgegolten.
5. Die Auszahlung des in der Nummer 4 genannten Betrags erfolgt in drei Raten:
 - Die erste Rate in Höhe von 500 000,00 EUR (fünfhunderttausend Euro) wird zahlbar mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung;
 - Die zweite Rate in Höhe von 300 000,00 EUR (dreihunderttausend Euro) wird zahlbar mit der Registrierung des in der Nummer 1 genannten Nutzungsrechts;
 - Die dritte Rate in Höhe von 200 000,00 EUR (zweihunderttausend Euro) wird zahlbar, sobald die Regierung der Republik Tadschikistan die in Nummer 10 Buchstabe b dieser Vereinbarung genannten Arbeiten auf ihre Kosten ausgeführt hat.
6. Sollte die Rechtsordnung der Republik Tadschikistan in der Zukunft eine dahin gehende Änderung erfahren, dass der rechtsgeschäftliche Erwerb von Eigentum an Grund und Boden zugelassen wird, soll das Folgende gelten:
 - Für den genannten Fall soll die vorliegende Vereinbarung als Rechtsgrund für den Erwerb des vollen und ausschließlichen Eigentums an dem in der Nummer 1 genannten Grundstück durch die Bundesrepublik Deutschland angesehen werden.
 - Die Regierung der Republik Tadschikistan wird in diesem Fall alle nach dem dann geltenden Recht für den Eigentumserwerb durch die Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Erklärungen abgeben, Anträge stellen und sonstigen Handlungen vornehmen, die notwendig sind, um die Registrierung der Bundesrepublik Deutschland als Eigentümerin des Grundstückes in den zuständigen Registern in der Republik Tadschikistan zu ermöglichen.
 - Die Gegenleistung für einen nach dieser Nummer der Vereinbarung erfolgenden Eigentumserwerb wird als mit der nach der Nummer 4 vorgenommenen Zahlung abgegolten betrachtet.
 - Der Eigentumserwerb nach dieser Nummer der Vereinbarung erfolgt frei von allen Gebühren, Steuern oder sonstigen Lasten, die nach den dann geltenden Vorschriften der Republik Tadschikistan für diesen Fall vorgesehen sein werden.

7. Die Bundesrepublik Deutschland wird bezüglich des Grundstücks und aller darauf befindlicher oder zu errichtender Gebäude und Anlagen sowie der dafür notwendigen Bauleistungen von allen Steuern und Abgaben befreit.
8. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann die auf dem Grundstück befindlichen sowie die dort von ihr errichteten Gebäude vorbehaltlich der Nummer 9 jederzeit ohne weitere Genehmigung durch die jeweils zuständigen Behörden verändern, beseitigen, verkaufen, vermieten oder verpachten. Sie wird das Außenministerium der Republik Tadschikistan jedoch in jedem der genannten Fälle von ihrem Vorhaben rechtzeitig in Kenntnis setzen und ihm Gelegenheit zur Erörterung des Sachverhalts geben.
9. Die Regierung der Republik Tadschikistan unterstützt die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland bei der Einholung aller notwendigen Bau- und Erschließungsgenehmigungen, die für die Errichtung der auf dem Grundstück geplanten Gebäude und für die damit in Zusammenhang stehenden baulichen Einrichtungen und Versorgungsanlagen notwendig sind.
10. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass zur Erschließung des Grundstücks die nachfolgend genannten Arbeiten erforderlich sind und bis zum Ablauf des 31. Januar 2008 abgeschlossen sein müssen:
 - a) der Anschluss des Grundstücks an die Versorgungsnetze für Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Fernwärme, Telefon;
 - b) die ordnungsgemäße Herstellung der üblichen Verkehrsflächen und -einrichtungen, jedenfalls der Fahrwege und Gehwege sowie der Straßenbeleuchtung entlang der Nord- und Ostseite des Grundstücks.
11. Die Kosten für die in Nummer 10 genannten Arbeiten werden zwischen den Parteien dieser Vereinbarung geteilt und wie folgt getragen:
 - die unter Buchstabe a bezeichneten Arbeiten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
 - die unter Buchstabe b bezeichneten Arbeiten von der Regierung der Republik Tadschikistan.
12. Die in Übereinstimmung mit Nummer 10 Buchstabe a hergestellten Einrichtungen gehen nach ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Stadt Duschanbe über. Die Regierung der Republik Tadschikistan sichert zu, dass diese Einrichtungen frei von Gebühren und Abgaben für die Bundesrepublik Deutschland in gutem und gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Außerdem sichert die Regierung der Republik Tadschikistan zu, dass sie die Einrichtungen nur mit Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland anderen Abnehmern in den jeweiligen Versorgungsnetzen zur Verfügung stellen wird.
13. Die Regierung der Republik Tadschikistan sichert zu, dass auf den Grundstücken, die an das Grundstück, das Gegenstand dieser Vereinbarung ist, angrenzen, keine Bebauung gestattet wird, die nicht einen Abstand von mindestens 20 Metern zur Grundstücksgrenze einhält.
14. Diese Vereinbarung wird in deutscher und russischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Tadschikistan mit den unter den Nummern 1 bis 14 gemachten Vorschlägen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Republik Tadschikistan zum Ausdruck bringende Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Tadschikistan eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Tadschikistan erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Tadschikistan
Duschanbe

**Bekanntmachung
der deutsch-tschechischen Vereinbarung
zur Änderung des Abkommens vom 18. November 1996
über Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze**

Vom 17. Oktober 2007

Die in Prag durch Notenwechsel vom 14. März 2006 und 22. Mai 2006 getroffene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik zur Änderung des Abkommens vom 18. November 1996 über Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze (BGBl. 1997 II S. 1385) und zur Neufassung des Anlagenteils ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 23. Mai 2006

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 17. Oktober 2007

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Dr. Kass

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Prag

Prag, den 22. Mai 2006

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nr. 105792/2006-MPO des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik vom 14. März 2006 zu bestätigen, die in vereinbarter deutscher Fassung wie folgt lautet:

„Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik entbietet der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Prag seine Hochachtung und beehrt sich in Übereinstimmung mit Artikel 2 Abs. 2, Artikel 4 Abs. 2 und mit Artikel 5 Abs. 2 des Abkommens vom 18. November 1996 zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, mit der das Abkommen vom 18. November 1996 zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze geändert und ergänzt wird, vorzuschlagen, die den folgenden Wortlaut hat:

Das Abkommen vom 18. November 1996 zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze (im Folgenden nur „Abkommen von 1996“ genannt) wird folgendermaßen geändert und ergänzt:

1. In den bestehenden Artikel 7 des Abkommens von 1996 wird ein neuer Absatz 1 eingefügt, der lautet:

„1. Vom Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Rates der Europäischen Union an, dass sämtliche Bestimmungen des Schengen-Acquis für die Tschechische Republik anwendbar sind, werden die Bestimmungen dieses Abkommens nur angewandt, wenn sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Schengen-Acquis stehen.“

Die bestehenden Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels werden in Absätze 2, 3 und 4 geändert.

2. Die Anlage 1 zum Abkommen von 1996 wird durch die dieser Note beigefügte Anlage 1 ersetzt.

3. Die Anlage 2 zum Abkommen von 1996 wird durch die dieser Note beigefügte Anlage 2 ersetzt.

4. Die Anlage 3 zum Abkommen von 1996 wird durch die dieser Note beigefügte Anlage 3 ersetzt.

Die Erweiterung des Nutzungsumfangs am Grenzübergang Potůčky – Johannegeorgenstadt um Krafträder ohne Einschränkungen und Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t wird 30 Tage, nachdem sich das Ministerium des Innern der Tschechischen Republik und das Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland gegenseitig über den Abschluss der Bauarbeiten unterrichtet haben, wirksam. Hinsichtlich der Krafträder ist dieser Grenzübergang bis dahin nur für Krafträder bis 50 ccm zugelassen.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem oben Erwähnten einverstanden erklärt, schlägt das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik vor, dass diese Verbalnote und die das Einverständnis der deutschen Seite zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, mit der das Abkommen vom 18. November 1996 zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze geändert und ergänzt wird, bilden, die mit dem Tag des Eingangs der das Einverständnis der deutschen Seite zum Ausdruck bringenden Antwortnote bei der tschechischen Seite in Kraft tritt.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Anlage 1
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Tschechischen Republik
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze

Verzeichnis der bestehenden Grenzübergänge

a) Straßenübergänge

lfd. Nr.	Name des Grenzübergangs	Verkehrsarten	Ort der Grenzabfertigung
1	2	3	4
1	Varnsdorf – Seifhennersdorf	F, R, K, Pkw, O	Bundesrepublik Deutschland
2	Rumburk – Seifhennersdorf	F, R, K, Pkw	Tschechische Republik
3	Rumburk – Neugersdorf	F, R, K, Pkw, O, Lkw	Tschechische Republik
4	Jiříkov – Neugersdorf	F, R, K bis 50 ccm	Tschechische Republik
5	Rožany – Sohland	F, R, K, Pkw	Tschechische Republik und Bundesrepublik Deutschland
6	Dolní Poustevna – Sebnitz/Soběnice	F, R, K, Pkw	Bundesrepublik Deutschland
7	Hřensko – Schmilka	F, R, K, Pkw, O	Tschechische Republik und Bundesrepublik Deutschland
8	Petrovice – Bahratál	F, R, K, Pkw, O	Tschechische Republik
9	Cínovec – Zinnwald/Cinvald	F, R, O Linie Teplice – Dresden	Tschechische Republik
10	Cínovec – Altenberg	K, Pkw, O, Lkw	Bundesrepublik Deutschland
11	Moldava – Neurehefeld	F, R, K, Pkw	Bundesrepublik Deutschland
12	Mníšek – Deutscheinsiedel	F, R, K, Pkw, O	Tschechische Republik
13	Hora Sv. Šebestiána – Reitzenhain	F, R, K, Pkw, O, öLkw ¹⁾	Bundesrepublik Deutschland
14	Vejprty – Bärenstein	F, R, K, Pkw	Tschechische Republik
15	Boží Dar – Oberwiesenthal	F, R, K, Pkw, O	Tschechische Republik
16	Potůčky – Johanngeorgenstadt	F, R, K, Pkw	Bundesrepublik Deutschland
17	Kraslice – Klingenthal	F, R, K, Pkw	Tschechische Republik
18	Vojtanov – Schönberg/Krásná hora	F, R, K, Pkw, O, Lkw	Bundesrepublik Deutschland
19	Doubrava – Bad Elster	F, R, Linienbus-Pendelverkehr	Bundesrepublik Deutschland
20	Aš – Selb	F, R, K, Pkw, O, öLkw ²⁾	Tschechische Republik
21	Pomezí nad Ohří – Schirmding	F, R, K, Pkw, O, Lkw	Tschechische Republik und Bundesrepublik Deutschland
22	Svatý Kříž – Waldsassen/Valdsasy	F, R, K, Pkw, O, öLkw ³⁾	Tschechische Republik und Bundesrepublik Deutschland
23	Broumov – Mähring	F, R, K, Pkw, O, öLkw ⁴⁾	Bundesrepublik Deutschland
24	Pavův Studenec – Bärnau	F, R, K bis 50 ccm, öK ⁵⁾ , öPkw ⁵⁾ , O	Bundesrepublik Deutschland
25	Rozvadov – Waidhaus (Straße)	F, R, K, Pkw, O, öLkw ⁶⁾	Bundesrepublik Deutschland
26	Rozvadov – Waidhaus (Autobahn)	K, Pkw, O, Lkw	Tschechische Republik
27	Železná – Eslarn	F, R, K bis 50 ccm, öK ⁷⁾ , öPkw ⁷⁾	Bundesrepublik Deutschland
28	Lísková – Waldmünchen/Mnichov nad Lesy	F, R, K, Pkw, O, öLkw ⁸⁾	Tschechische Republik
29	Folmava – Furth im Wald/Brod nad Lesy – Schafberg	F, R, K, Pkw, O, Lkw	Bundesrepublik Deutschland

lfd. Nr.	Name des Grenzübergangs	Verkehrsarten	Ort der Grenzabfertigung
1	2	3	4
30	Všeruby – Eschlkam	F, R, K, Pkw, O, öLkw ⁹⁾	Tschechische Republik
31	Svatá Kateřina – Neukirchen b. Hl. Blut	F, R, K, Pkw, Linienbus-Pendelverkehr	Tschechische Republik
32	Železná Ruda – Bayerisch Eisenstein/Bavorská Železná Ruda	F, R, K, Pkw, O, Lkw bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht	Tschechische Republik und Bundesrepublik Deutschland
33	Strážný – Philippsreut	F, R, K, Pkw, O, Lkw	Tschechische Republik und Bundesrepublik Deutschland

b) Eisenbahnübergänge

lfd. Nr.	Name des Grenzübergangs	Verkehrsarten	Ort der Grenzabfertigung
1	2	3	4
1	Hrádek nad Nisou – Zittau/Žitava	P, G	Tschechische Republik und Bundesrepublik Deutschland
2	Varnsdorf – Großschönau	P	Tschechische Republik
3	Rumburk – Ebersbach/Habrachtice	P, G	Tschechische Republik und Bundesrepublik Deutschland
4	Děčín – Bad Schandau/Lázně Žandov	P, G	Tschechische Republik und Bundesrepublik Deutschland
5	Vejprty – Bärenstein	P, G	Tschechische Republik und Bundesrepublik Deutschland
6	Potůčky – Johanngeorgenstadt	P, G	Tschechische Republik und Bundesrepublik Deutschland
7	Kraslice – Klingenthal	P	Tschechische Republik und Bundesrepublik Deutschland
8	Vojtanov – Bad Brambach	P, G	Tschechische Republik und Bundesrepublik Deutschland
9	Aš – Selb – Plößberg	G	Tschechische Republik und Bundesrepublik Deutschland
10	Cheb – Schirnding	P, G	Tschechische Republik und Bundesrepublik Deutschland
11	Česká Kubice – Furth im Wald/Brod nad Lesy	P, G	Tschechische Republik und Bundesrepublik Deutschland
12	Železná Ruda – Bayerisch Eisenstein/Bavorská Železná Ruda	P	Tschechische Republik und Bundesrepublik Deutschland

c) Wasserstraßenübergang

lfd. Nr.	Name des Grenzübergangs	Verkehrsarten	Ort der Grenzabfertigung
1	2	3	4
1	Hřensko – Schöna	P, G	Tschechische Republik und Bundesrepublik Deutschland

Erläuterungen zu den Verkehrsarten:

F – Fußgänger

R – Radfahrer

K – Krafträder

ök – Krafträder im örtlichen Personenverkehr

Pkw – Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t

öpkw – Kraftfahrzeuge im örtlichen Personenverkehr mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t

O – Omnibusse

- öO – Omnibusse im örtlichen Personenverkehr
- Lkw – Lastkraftwagen
- öLkw – Lastkraftwagen im örtlichen Verkehr
- P – Personenverkehr (gilt für Eisenbahnverkehr und Schifffahrt)
- G – Güterverkehr (gilt für Eisenbahnverkehr und Schifffahrt)

Erläuterungen zum örtlichen Verkehr:

- 1) Für den örtlichen Verkehr mit Lastkraftwagen, die durch die Gemeinden mit erweitertem Wirkungsbereich Chomutov, Kadaň, Most, Litvínov, Karlovy Vary, Ostrov, Mariánské Lázně, Teplice, Bílina, Sokolov und Kraslice in der Tschechischen Republik und in den Landkreisen Mittlerer Erzgebirgskreis (MEK), Annaberg (ANA), Freiberg (FG), Weißeritzkreis (DW) und Aue-Schwarzenberg (ASZ) in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind.
- 2) Für den örtlichen Verkehr mit Lastkraftwagen, die durch die Gemeinden mit erweitertem Wirkungsbereich Cheb, Aš, Mariánské Lázně, Sokolov, Kraslice, Tachov und Stříbro in der Tschechischen Republik und in den Landkreisen Hof (HO), Wunsiedel i. Fichtelgebirge (WUN), Tirschenreuth (TIR) und in der kreisfreien Stadt Hof (HO) in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind.
- 3) Für den örtlichen Verkehr mit Lastkraftwagen, die durch die Gemeinden mit erweitertem Wirkungsbereich Cheb, Aš, Mariánské Lázně, Sokolov und Tachov in der Tschechischen Republik und in den Landkreisen Wunsiedel i. Fichtelgebirge (WUN), Tirschenreuth (TIR), Neustadt a. d. Waldnaab (NEW) und in der kreisfreien Stadt Weiden i. d. OPf. (WEN) in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind.
- 4) Für den örtlichen Verkehr mit Lastkraftwagen, die durch die Gemeinden mit erweitertem Wirkungsbereich Tachov, Stříbro, Cheb, Aš, Mariánské Lázně, Domažlice, Horšovský Týn, Stod und Klatovy in der Tschechischen Republik und in den Landkreisen Wunsiedel i. Fichtelgebirge (WUN), Tirschenreuth (TIR), Neustadt a. d. Waldnaab (NEW) und in der kreisfreien Stadt Weiden i. d. OPf. (WEN) in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind.
- 5) Für den örtlichen Verkehr von Krafträdern und Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t, die durch die Gemeinden mit erweitertem Wirkungsbereich Tachov und Stříbro in der Tschechischen Republik und in den Landkreisen Tirschenreuth (TIR) und Neustadt a. d. Waldnaab (NEW) einschließlich der kreisfreien Stadt Weiden i. d. OPf. (WEN) in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind.
- 6) Für den örtlichen Verkehr mit Lastkraftwagen, die durch die Gemeinden mit erweitertem Wirkungsbereich Stříbro, Tachov, Aš, Cheb, Mariánské Lázně, Domažlice, Horšovský Týn, Stod und Klatovy in der Tschechischen Republik und in den Landkreisen Neustadt a. d. Waldnaab (NEW), Tirschenreuth (TIR) und Schwandorf (SAD) und in der kreisfreien Stadt Weiden i. d. OPf. (WEN) in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind.
- 7) Für den örtlichen Verkehr von Krafträdern und Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t, die durch die Gemeinden mit erweitertem Wirkungsbereich Tachov, Stříbro, Domažlice, Horšovský Týn, Stod und Klatovy in der Tschechischen Republik und in der kreisfreien Stadt Weiden i. d. OPf. (WEN) und in den Landkreisen Schwandorf (SAD) und Neustadt a. d. Waldnaab (NEW) in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind.
- 8) Für den örtlichen Verkehr mit Lastkraftwagen, die durch die Gemeinden mit erweitertem Wirkungsbereich Domažlice, Horšovský Týn, Stod, Klatovy, Sušice, Horažďovice, Přeštice, Tachov und Stříbro in der Tschechischen Republik und in der kreisfreien Stadt Weiden i. d. OPf. (WEN) und in den Landkreisen Neustadt a. d. Waldnaab (NEW), Schwandorf (SAD), Cham (CHA) und Regen (REG) in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind.
- 9) Für den örtlichen Verkehr mit Lastkraftwagen, die durch die Gemeinden mit erweitertem Wirkungsbereich Domažlice, Horšovský Týn, Klatovy, Sušice, Horažďovice, Tachov, Stříbro, Prachatice und Vimperk in der Tschechischen Republik und in den Landkreisen Schwandorf (SAD), Cham (CHA), Regen (REG) und Freyung-Grafenau (FRG) in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind.

Anmerkungen:

1. Mit Ausnahme des Straßenüberganges Doubrava – Bad Elster, an dem die Verkehrsstunden täglich von 06.00 bis 22.00 Uhr und des Grenzüberganges Jiřikov – Neugersdorf, an dem die Verkehrsstunden täglich von 08.00 bis 20.00 Uhr festgelegt sind, bestehen an allen weiteren Grenzübergängen durchgehende Verkehrsstunden.
2. Am Eisenbahnübergang Hrádek nad Nisou – Zittau/Žitava ist auf dem Bahnhof Zittau/Žitava das Ein- und Aussteigen von Personen sowie das Be- und Entladen von Gepäck im erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf der Strecke Liberec – Hrádek nad Nisou – Zittau/Žitava – Varnsdorf unter den von einem speziellen Abkommen bestimmten Bedingungen gestattet.

Anlage 2
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Tschechischen Republik
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze

Verzeichnis der künftigen Grenzübergänge

a.) Straßenübergänge

lfd. Nr.	Name des Grenzübergangs	Verkehrsarten	Ort der Grenzabfertigung	Voraussichtlicher Zeitpunkt der Inbetriebnahme
1	2	3	4	5
1	Krásný Les – Breitenau (Autobahn)	K, Pkw, O, Lkw	Bundesrepublik Deutschland	2006

b.) Eisenbahnübergänge

lfd. Nr.	Name des Grenzübergangs	Verkehrsarten	Ort der Grenzabfertigung	Voraussichtlicher Zeitpunkt der Inbetriebnahme
1	2	3	4	5
1	Dolní Poustevna – Sebnitz/Soběnice	P, G		2007

Erläuterungen zu den Verkehrsarten:

K – Krafräder

Pkw – Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t

O – Omnibusse

Lkw – Lastkraftwagen

P – Personenverkehr (gilt für Eisenbahnverkehr und Schifffahrt)

G – Güterverkehr (gilt für Eisenbahnverkehr und Schifffahrt)

Anlage 3
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Tschechischen Republik
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze

Der örtliche Verkehr mit Lastkraftwagen kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Berechtigt sind:

- a) auf tschechischer Seite Unternehmer, die ein Herstellungs- oder Handelsgeschäft betreiben und eine Betriebsstätte oder einen Sitz oder den Sitz einer betrieblichen Einheit im Verwaltungsbereich einer in der Anlage 1 zu diesem Abkommen genannten Gemeinde mit erweitertem Wirkungsbereich haben, und auf deutscher Seite Unternehmen (Herstellungs- oder Handelsbetriebe), die eine Hauptniederlassung oder eine registrierte Zweigniederlassung in einem die gemeinsame Staatsgrenze berührenden und in Anlage 1 zu diesem Abkommen genannten Landkreis einschließlich einer darin gelegenen kreisfreien Stadt haben, deren Lastkraftwagen (Zugmaschinen, Auflieger, Anhänger) durch dieselbe Gemeinde mit erweitertem Wirkungsbereich oder in demselben Landkreis zugelassen sind und deren unternehmerische oder gewerbliche Tätigkeit tatsächlich dort ausgeübt wird,
- b) Transportunternehmer beziehungsweise Unternehmen, die die Voraussetzungen des Buchstaben a) erfüllen und den Warentransport für Unternehmer beziehungsweise Unternehmen ausführen, die selbst am örtlichen Verkehr mit Lastkraftwagen teilnehmen dürfen.

2. Der örtliche Verkehr mit Lastkraftwagen darf nur an den in Anlage 1 zu diesem Abkommen bestimmten Grenzübergängen erfolgen.

3. Der Be- und Entladeort aller zu transportierenden Waren muss sich ausschließlich in den Verwaltungsbereichen von Gemeinden mit erweitertem Wirkungsbereich und in den Landkreisen befinden, die in Anlage 1 zu diesem Abkommen bei den jeweiligen Grenzübergängen genannt werden, die für den örtlichen Verkehr mit Lastkraftwagen bestimmt sind.

4. Auf tschechischer Seite erfolgt die Kontrolle der Erfüllung der Voraussetzungen nach Punkt 1 und 3 durch die gemäß Punkt 1 berechtigten Unternehmer entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften (insbesondere die Kontrolle der Zulassungsbescheinigung für Kraftfahrzeuge und der Ladedokumente).
5. Auf deutscher Seite weisen die nach Punkt 1 berechtigten Unternehmen die Erfüllung der Voraussetzungen nach Punkt 1 und 3 durch Erlaubnisse nach. Erlaubnisse für den Teil der Staatsgrenze des Freistaates Sachsen erteilt das Bundespolizeiamt Chemnitz, für den Teil der Staatsgrenze des Freistaates Bayern die Regierung der Oberpfalz. Die zuständigen Behörden entscheiden innerhalb eines Monats nach Antragstellung über die Erteilung der Erlaubnisse.
6. Die Erlaubnisse werden schriftlich erteilt. Von dieser Regelung können die zuständigen Behörden in schwerwiegenden Fällen auf Antrag Ausnahmen zulassen.
Grundsätzlich werden die Erlaubnisse für die Dauer eines Jahres erteilt.
7. Die Erlaubnisse können bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Anlage widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für das bloße Umladen von Waren, für den Wechsel der Zugmaschinen oder für das vorübergehende Lagern von Waren in den Verwaltungsbereichen von Gemeinden mit erweitertem Wirkungsbereich und in den Landkreisen, die in Anlage 1 zu diesem Abkommen bei den jeweiligen Grenzübergängen genannt werden, die für den örtlichen Verkehr mit Lastkraftwagen bestimmt sind.“

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Tschechischen Republik einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik vom 14. März 2006 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik, die am Tag des Eingangs der Antwortnote in Kraft tritt und deren deutscher und tschechischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland bittet das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik um Mitteilung des Tags des Eingangs der Antwortnote.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Tschechischen Republik
Prag

**Bekanntmachung
der deutsch-tschechischen Vereinbarung
zur Änderung des Abkommens vom 18. November 1996
über Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze**

Vom 17. Oktober 2007

Die in Prag durch Notenwechsel vom 13. Dezember 2006 und 19. Dezember 2006 getroffene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik zur Änderung der Anlagen 1 und 2 des Abkommens vom 18. November 1996 über Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze (BGBl. 1997 II S. 1385; 2007 II S. 1701) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 19. Dezember 2006

in Kraft getreten; die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 17. Oktober 2007

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Dr. Kass

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Prag

Prag, den 13. Dezember 2006

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik unter Bezugnahme auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens vom 18. November 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze, im Folgenden „Abkommen“ genannt, den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Änderung der Anlage 1 und der Anlage 2 zum vorbezeichneten Abkommen vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. In der Anlage 1 zum Abkommen – Verzeichnis der bestehenden Grenzübergänge, Buchstabe a) Straßengrenzübergänge – wird unter der laufenden Nummer 34 folgende Neueintragung vorgenommen:
Spalte 2: Breitenau – Krásný Les/Schönwald (Autobahn)
Spalte 3: K, Pkw, O, Lkw
Spalte 4: Bundesrepublik Deutschland
2. In der Anlage 2 zum Abkommen – Verzeichnis der zukünftigen Grenzübergänge, Buchstabe a) Straßengrenzübergänge – wird die Eintragung unter der laufenden Nummer 1 gestrichen.
3. Der Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland und der Minister des Innern der Tschechischen Republik werden den Termin der Aufnahme der Grenzabfertigung am Grenzübergang Breitenau – Krásný Les/Schönwald (Autobahn) vereinbaren.

4. Diese Vereinbarung wird in deutscher und tschechischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Tschechischen Republik mit dem oben genannten Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis der Regierung der Tschechischen Republik zum Ausdruck bringende Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Errichtung des Grenzüberganges Breitenau – Krásný Les/Schönwald (Autobahn), mit der die Anlage 1 und die Anlage 2 zum Abkommen vom 18. November 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze geändert werden, bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Tschechischen Republik
Prag

**Bekanntmachung
der deutsch-tschechischen Vereinbarung
zur Änderung des Abkommens vom 18. November 1996
über Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze**

Vom 17. Oktober 2007

Die in Prag durch Notenwechsel vom 4. Mai 2007 und 13. Juni 2007 getroffene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik zur Änderung der Anlage 1 des Abkommens vom 18. November 1996 über Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze (BGBl. 1997 II S. 1385; 2007 II S. 1701, 1708) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 13. Juni 2007

in Kraft getreten; die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 17. Oktober 2007

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Dr. Kass

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Prag

Prag, den 4. Mai 2007

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der Sondersitzung der deutsch-tschechischen Expertenkommission für Grenzübergänge, die am 14. November 2006 in Dresden abgehalten wurde, sowie unter Bezugnahme auf Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens vom 18. November 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze, im Folgenden „Abkommen“ genannt, den Abschluss einer Vereinbarung vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. In der Anlage 1 zum Abkommen – Verzeichnis der bestehenden Grenzübergänge, Buchstabe a) Straßengrenzübergänge – wird der Eintrag unter der laufenden Nummer 10 Altenberg – Cínovec/Zinnwald, Spalte 3 durch folgenden Eintrag ersetzt:
„K, Pkw, O, Lkw bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, öLkw¹⁰⁾“
2. In der Anlage 1 zum Abkommen wird unter den „Erläuterungen zum örtlichen Verkehr“ die Erläuterung mit der Nummer 10) neu angefügt:
„Für den örtlichen Verkehr mit Lastkraftwagen, die in den Landkreisen Weißeritzkreis (DW), Freiberg (FG) und Sächsische Schweiz (PIR) in der Bundesrepublik Deutschland und durch die Gemeinden mit erweitertem Wirkungsbereich Most/Brüx, Teplice/Teplitz, Ústí nad Labem/Aussig, Litvínov/Leutensdorf und Bílina/Bilin in der Tschechischen Republik zugelassen sind.“
3. Diese Vereinbarung wird in deutscher und tschechischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Tschechischen Republik mit dem oben genannten Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis der Regierung der Tschechischen Republik zum Ausdruck bringende Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Änderung des Nutzungsumfanges am Grenzübergang Altenberg – Cínovec/Zinnwald, mit der die Anlage 1 zum Abkommen vom 18. November 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze geändert wird, bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Tschechischen Republik
Prag

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen
im Hochschulbereich in der europäischen Region**

Vom 19. Oktober 2007

I.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2007 zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel XI.2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Oktober 2007
in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde ist am 23. August 2007 beim Generaldirektor der UNESCO in Paris hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belarus	am	1. April 2002
Bosnien und Herzegowina	am	1. März 2004
Frankreich	am	1. Dezember 1999
Georgien	am	1. Dezember 1999
Irland	am	1. Mai 2004
Island	am	1. Mai 2001
Israel nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen	am	1. September 2007
Kirgisistan	am	1. Mai 2004
Kroatien	am	1. Dezember 2002
Litauen	am	1. Februar 1999
Portugal	am	1. Dezember 2001
Russische Föderation	am	1. Juli 2000
Schweden	am	1. November 2001
Zypern	am	1. Januar 2002.

II.

Israel hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 12. Juli 2007 die nachstehenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

„In accordance with Article II.2 of the Convention, the Government of the State of Israel declares that the competence to make recognition decisions lies with higher education institutions.

In accordance with Article IX.2 of the Convention, the Government of the State of Israel declares that the function of the national information center is fulfilled by the following authorities:

The Council for Higher Education
P.O.B. 4037
Jerusalem 91040
Israel
Tel.: 972-2-5679911
Fax: 972-2-5679969
E-Mail: info@che.org.il

„Nach Artikel II.2 des Übereinkommens erklärt die Regierung des Staates Israel, dass die Zuständigkeit für Entscheidungen in Anerkennungsangelegenheiten den Hochschuleinrichtungen obliegt.

Nach Artikel IX.2 des Übereinkommens erklärt die Regierung des Staates Israel, dass die Aufgaben des nationalen Informationszentrums von den folgenden Behörden wahrgenommen werden:

The Council for Higher Education
[Rat für Hochschulbildung]
P.O.B. 4037
Jerusalem 91040
Israel
Tel.: 972-2-5679911
Fax: 972-2-5679969
E-Mail: info@che.org.il

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

The Council shall facilitate access to information on the higher education system and qualifications in Israel, on the higher education systems and qualifications of the other Parties, and give advice or information on academic recognition matters and academic assessment of qualifications, also by referring to higher education institutions.

The Foreign Academic Degrees Evaluation Division in the Ministry of Education
2 Dvora Ha'Neviaa St.
Jerusalem 91911
Israel
Tel.: 972-2-5602863
Fax: 972-2-5603876

The Division shall give advice or information on evaluation of foreign academic degrees and diplomas, only for purposes of ranking and salary."

Der Rat erleichtert den Zugang zu Informationen über das Hochschulsystem und die Hochschulqualifikationen in Israel sowie über die Hochschulsysteme und -qualifikationen der anderen Vertragsparteien und berät oder informiert über Angelegenheiten der akademischen Anerkennung und die akademische Bewertung von Qualifikationen; er verweist dabei auch an Hochschuleinrichtungen.

The Foreign Academic Degrees Evaluation Division in the Ministry of Education
[Referat für die Beurteilung akademischer Grade im Bildungsministerium]
2 Dvora Ha'Neviaa St.
Jerusalem 91911
Israel
Tel.: 972-2-5602863
Fax: 972-2-5603876

Das Referat berät oder informiert über die Beurteilung ausländischer akademischer Grade und Diplome, und zwar nur hinsichtlich der Einstufung und des Gehalts."

Berlin, den 19. Oktober 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer